

SATZUNG des „Scouting Bonn e.V.“ 09.11.2018

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Scouting Bonn“ und erhält nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Namenszusatz "e. V."

(2) Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die jugendpflegerische und wissenschaftlich weiterbildende Arbeit. Sie hat die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zum mündigen Bürger zum Ziel.
- die Erziehung zum Schutz und zum verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt sowie die aktive Förderung der Umweltbildung im schulischen und außerschulischen Bereich.
- die Förderung von sozialem Engagement aus humanistischer Verantwortung.
- Erlebnis,- und Lebensraum für Kinder und Jugendliche jedweder Herkunftsländer zu schaffen.
- die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Auf dieser Grundlage verfolgt der Verein weiterhin die Förderung der Völkerverständigung sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Freizeit- und Bildungsseminare

- den Betrieb von außerschulischen Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
- die Förderung von Selbsthilfeprojekten in sich entwickelnden Ländern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt im Umfang und in Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugend-Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind die ersten ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Aufnahme weiterer (Jugend-) Mitglieder erfolgt auf Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Beschließt der Vorstand nicht die Aufnahme eines Mitgliedes, so kann der Antragsteller sich über den Vorstand schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden. In diesem Falle hat der Vorstand entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Aufnahmeantrag dergestalt, dass die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht darauf wie viele Mitglieder überhaupt erschienen sind, für die Aufnahme stimmen.

Wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes schriftlich beim Vorstand eine Personaldebatte über die Aufnahme beantragen, so ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, deren Tagesordnung die beantragte Personaldebatte enthält.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Unwirksamkeit des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes beschließen.

(4) Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder oder Jugend-Mitglieder des Vereins sind. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen zu, soweit die personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

(5) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Jugend-Mitglieder können natürliche Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahr werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirkt, oder durch Ausschluss.

(2) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde möglich ist, entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Ungeachtet der Wirksamkeit und Vollziehung des Ausschlusses bereits mit der Beschlussfassung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung des Vorstandes über seinen Ausschluss sich schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung wenden.

Diese entscheidet dann aufgrund einer von dem Vorstand innerhalb von drei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Versammlung (falls nicht innerhalb dieser Zeit eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, auf deren Tagesordnung der Fall ansteht) endgültig darüber, ob die Entscheidung des Vorstandes mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

(3) Wenn ein Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Ausschluss ist dem Fördermitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Vereinsvermögen

(1) Der Verein erhebt von (Jugend-) Mitgliedern und Fördermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

(3) Die Jungmitgliederversammlung kann im Rahmen ihrer Tätigkeit und zur Umsetzung des Vereinszwecks über ein jährliches Budget von 1.000€ frei verfügen. Die Ausgabe erfolgt über die Handkasse und gegen Vorlage eines gültigen Belegs.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jungmitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Sollte Beschlussunfähigkeit vorliegen, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt kein Quorum mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart sowie vier Beisitzern die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Vorstandsamt. Wird eine Vorstandsposition nachbesetzt, verringert sich die Amtsdauer des neu gewählten Vorstandmitglieds auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Kontrolle und Überwachung des Geschäftsführers
- Der Vorstand ist bevollmächtigt Satzungsänderungen die durch Vorgaben der Finanzämter und des Registergerichtes notwendig werden zu beschließen

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Geschäfte über 3.000 € bedürfen des Beschlusses des Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Der/die für den Verein tätige/n Mitarbeiter/innen dürfen nicht Mitglied/er im Vorstand sein.

§ 10 Jungmitgliederversammlung

- (1) Nur Jugend-Mitglieder können Teil der Jungmitgliederversammlung sein.
- (2) Die Jungmitgliederversammlung ist demokratisch selbst organisiert und bestimmt. Der/ Die Jugendleiter/in und ordentliche Vereinsmitglieder können der Runde beratend und/ oder moderierend zur Seite stehen, wenn die Jungmitgliederversammlung dies wünscht (einfache Mehrheit der Anwesenden).
- (3) Die Jungmitgliederversammlung kann einen/ eine festen/feste Vertreter/in wählen, die an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt.
- (2) Der Geschäftsführer oder der mit der Geschäftsführung Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein

§ 14 Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden. Begünstigter ist in diesem Falle das Jugendamt der Stadt Bonn oder ein von Ihr anzugebender Träger.

Vorstand:

1. Vorsitzender	Markus Nürnberg
2. Vorsitzender	Jan Olbrich
Kassenwart	Chris Ewert
Beisitzer	Simon Reinsch
Beisitzer	Felix Lindlar
Beisitzer	Joel Dietz
Beisitzer	Linus Laube

Kassenprüfung	Daniel von Wezyk
---------------	------------------